

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen

Dagegen

6 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen**Le débat sur cet objet est interrompu*

93.3079

**Motion des Nationalrates  
(Strahm Rudolf)  
Besteuerung von Kapitaleistungen  
aus der zweiten und dritten Säule****Motion du Conseil national  
(Strahm Rudolf)  
Imposition des prestations en capital  
du 2e et du 3e pilier***Wortlaut der Motion vom 8. Oktober 1993*

Der Bundesrat wird beauftragt, mit geeigneten Massnahmen die Bemessungslücke der Jahre 1993 und 1994 bei der Besteuerung der Kapitaleistungen aus der zweiten und der dritten Säule aufzuheben. Diese Massnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden, um die systematische Steuerumgehung zu vermeiden.

*Texte de la motion du 8 octobre 1993*

Le Conseil fédéral est chargé de prendre des mesures appropriées pour combler les lacunes dans le calcul de l'impôt sur les prestations en capital du 2e et du 3e pilier pour les années 1993 et 1994. Il prendra ces mesures sans tarder afin d'éviter que ces fonds ne soient systématiquement soustraits au fisc.

**Simmen Rosmarie (C, SO),** Berichterstatterin: Nach heute noch geltendem Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer werden Kapitaleistungen aus der Vorsorge in zweijähriger Vergangenheitsbemessung erfasst. Nach neuem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das noch nicht in Kraft getreten ist, werden solche Leistungen aus der Vorsorge in einjähriger Veranlagung und nach Gegenwartsbesteuerung erfasst. Das heisst, sie werden im Kalenderjahr, in dem sie anfallen, besteuert.

Bei den Beratungen zu diesem Bundesgesetz ist dabei vergessen worden, dass durch den Systemwechsel eine Bemessungslücke entsteht. Herr Schüle hat vorhin darauf hingewiesen, dass bei diesem Bundesgesetz nicht alles rund gelaufen ist. Diese Vorlage hier beinhaltet tatsächlich ebenfalls eine Verbesserung oder eine Korrektur des Gesetzes, noch bevor es in Kraft getreten ist.

Die Leistungen aus der Vorsorge, die 1993 und 1994 anfallen, werden, noch nach altem Recht, erst 1995 erfasst. 1995 aber gilt dann bereits das neue System, jedoch wiederum nur für Leistungen des Jahres 1995. Aus diesem Grunde fallen dann die Leistungen der Jahre 1993 und 1994 zwischen Stuhl und Bank.

Herr Strahm Rudolf hat im Nationalrat eine Motion eingereicht, die den Bundesrat beauftragt, diese Bemessungslücke zu schliessen. Der Nationalrat hat diese Motion überwiesen.

Folgende zwei Überlegungen standen im Mittelpunkt der Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK).  
1. Nach geltendem Recht werden Kapitaleistungen aus der Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen zum Rentensatz besteuert. Dieser Rentensatz ist recht niedrig. Das heisst, diese Besteuerung bringt dem Bund nicht sehr viel ein.

2. Die Massnahmen zur Schliessung dieser Bemessungslücke könnten frühestens, auch wenn das Parlament sehr speidativ arbeitete, Mitte 1994 in Kraft treten, da eine Rückwirkung nicht in Frage kommen kann. Da, wie gesagt, das neue Gesetz

bereits am 1. Januar 1995 in Kraft tritt, verblieben lediglich noch 6 Monate, während denen diese Lücke zu schliessen wäre.

Die Kürze der noch möglichen Dauer der Besteuerung und der geringe zu erwartende Ertrag haben die Kommission zum Schluss kommen lassen, dass es nicht sinnvoll wäre, für diese wenigen Monate noch eine Sonderregelung einzuführen. Sie hat deshalb mit 8 zu 1 Stimmen beschlossen, die Motion des Nationalrates nicht zu übernehmen.

Ich stelle Ihnen im Namen der Kommission in diesem Sinne den Antrag, die Motion abzulehnen.

**Stich Otto,** Bundespräsident: Heute ist die Situation so, dass wir das praktisch nicht mehr realisieren können. Die Motion ist im März 1993 eingereicht worden, und jetzt haben wir bald März 1994. Es ist in diesem Jahr nicht mehr möglich, dieses Anliegen durchzuführen.

**Piller Otto (S, FR):** Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, diese Motion zu überweisen. Ich stelle heute abend fest, dass die Motion nicht mehr realisierbar ist. Ich muss sagen, dass ich dies wirklich bedaure. Man hat diese Lücke festgestellt, und man hätte in der Verwaltung aktiv werden können, um sie zu schliessen. Es ist in der Tat so, dass auch hier wieder ein Schlupfloch entstanden ist, das gewisse Leute privilegiert. Ich muss einfach mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass diese Motion nicht mehr realisierbar ist.

*Abgelehnt – Rejeté*

93.122

**Folgeprogramm  
nach der Ablehnung  
des EWR-Abkommens  
(Swisslex)  
Bundesgesetz über die Banken  
und Sparkassen. Änderung  
Programme consécutif  
au rejet de l'Accord EEE  
(Swisslex)  
Loi fédérale sur les banques  
et les caisses d'épargne. Modification***Différences – Divergences*

Siehe Jahrgang 1993, Seite 762 – Voir année 1993, page 762

Zusatzbericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes

vom Juli 1993 (BBI 1994 I 85)

Rapport complémentaire du Département fédéral des finances

de juillet 1993 (FF 1994 I 73)

Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1993

Décision du Conseil national du 17 décembre 1993

**Art. 3a Abs. 1, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 3a al. 1, 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Cottier Anton (C, FR),** rapporteur: Quatre divergences nous divisent encore avec le Conseil national. La première concerne le statut des banques nationales, il s'agit de l'article 3a alinéa 1er. La deuxième, d'ordre formel et rédactionnel, est une réserve en faveur de la loi sur les bourses, à l'article 23sexies alinéas 1er et 2. La troisième a trait à la transmission des informations à des autorités compétentes et à des

## **Motion des Nationalrates (Strahm Rudolf) Besteuerung von Kapitaleleistungen aus der zweiten und dritten Säule**

## **Motion du Conseil national (Strahm Rudolf) Imposition des prestations en capital du 2e et du 3e pilier**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1994 - 18:15
Date	
Data	
Seite	9-9
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 982

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.